

Die Bundesregierung hat ein Entlastungspaket für die Garantieinstrumente der Außenwirtschaftsförderung beschlossen. Ziel des Entlastungspakets, so die PM des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) vom 10.4.2024, sind einfachere und schnellere Antrags- und Entscheidungsverfahren bei den Exportkredit- und den Investitions Garantien des Bundes. Es sehe für die *Exportkreditgarantien des Bundes* u. a. vor: (1) mehr Entscheidungen in niedrighschwelligem Gremien – dadurch Beschleunigung der Antragsbearbeitung und -entscheidung. (2) Die Antragsprüfung werde entschlackt – eine Reihe von Sonderprüfungen entfallende oder werde in bestehende Prüfschritte integriert. (3) Der Anwendungsbereich für die digitale Lieferanten- und Finanzkreditdeckung (click&cover) werde ausgeweitet. (4) Durch den Einsatz von KI würden Prozesse beschleunigt. (5) Die Anzahl an Originaldokumenten, die im Antragsprozess notwendig seien, würden weiter reduziert. (6) Bedingungswerke würden vereinfacht: Banken könnten leichter die Erfüllung der Voraussetzungen für die Auszahlung aus bundesgedeckten Krediten nachweisen. Und bei der Ausführungspauschal-Gewährleistung (APG) seien Bestimmungen zur Anrechnung jetzt weniger komplex. (7) Nach einer Entschädigung durch den Bund sei der Deckungsnehmer verpflichtet, die bundesgedeckte Forderung weiter einzutreiben. Hier sei eine Entlastung bei der APG geplant. (8) Bei jeder Produkt- oder Prozessanpassung werde diese auf einen möglichen Mehraufwand für die Nutzer der Exportkreditgarantien hin überprüft. Das Entlastungspaket für die *Investitions Garantien des Bundes* sehe vor: (1) Bei Investitionen bis zu 5 Mio. Euro in unkritischen Zielländern werde ein vereinfachtes Antragsverfahren eingeführt, bei dem alle für die Antragstellung erforderlichen Informationen im Antragsformular zusammengefasst würden. (2) Der über die Garantievergabe entscheidende Interministerielle Ausschuss werde zukünftig die Möglichkeit haben, umfassende Grundsatzentscheidungen zu einem Investitionsprojekt insgesamt zu treffen, um im Anschluss schnell und unbürokratisch über einzelne Investitionsschritte innerhalb des Gesamtprojekts entscheiden zu können. (3) In der Verwaltung laufender Investitions Garantien werde der Bearbeitungsaufwand für die Unternehmen zukünftig erheblich vereinfacht. (4) Die Berichterstattungspflichten für Investitions Garantien würden reduziert. – Zur Exportförderung für klimafreundliche Energietechnologie s. den Blickpunkt des Ressorts Wirtschaftsrecht auf S. 833 in diesem Heft.



Gabriele Bourgon,
Ressortleiterin
Bilanzrecht und
Betriebswirtschaft

Rechnungslegung

IFRSF: Konsolidierte IFRS-Publikation 2024

-tb- Die International Financial Reporting Standards Foundation (IFRSF) hat die jährliche konsolidierte Version der IFRS veröffentlicht. Diese enthält neben den offiziellen Verlautbarungen bis zum 31.12.2023 ebenfalls die Annotationen des International Financial Reporting Interpretations Committee (IFRIC) und ist als Online- und Druckversion verfügbar. Die PM ist unter <https://www.ifrs.org> abrufbar.

IASB: IFRS 18 „Darstellung und Angaben in Abschlüssen“

Der International Accounting Standards Board (IASB) hat am 9.4.2024 den neuen Standard IFRS 18 „Presentation and Disclosure in Financial Statements“ veröffentlicht. IFRS 18 ist das Ergebnis des vom IASB seit 2014 verfolgten Projekts zu Hauptabschlussbestandteilen (Primary Financial Statements), welches der IASB aufgrund der von Abschlussadressaten geäußerten Forderungen nach – einer Verbesserung der Vergleichbarkeit und der Transparenz von Unternehmensabschlüssen, – einer stärkeren Aufgliederung von Informationen in den Hauptabschlussbestandteilen und im Anhang und – einer höheren Transparenz zu unternehmensindividuellen Kennzahlen priorisiert hatte. IFRS 18 ersetzt den bisherigen Standard IAS 1 „Darstellung des Abschlusses“. Die wesentlichen Neuerungen durch IFRS 18 umfassen Folgendes:

- die Verbesserung der Struktur und der Vergleichbarkeit der Gewinn- und Verlustrech-

nung durch die Einführung von verpflichtenden Zwischensummen (wie bspw. ein „betriebliches Ergebnis vor Finanzierung und Steuern“) sowie Kategorien („Operating“, „Investing“ und „Financing“),

- Angaben zu unternehmensspezifischen Leistungskennzahlen, die in der öffentlichen Kommunikation verwendet werden, um die Sicht des Managements auf einen Aspekt der finanziellen Leistung eines Unternehmens zu vermitteln (sog. Management Performance Measures),
- die Einführung zusätzlicher Grundsätze zur Aggregation und Disaggregation von Posten,
- zusätzliche Angaben zur Aufgliederung bestimmter betrieblicher Aufwendungen nach Kostenarten, sofern ein Unternehmen seine Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Umsatzkostenverfahren aufstellt und
- begrenzte Änderungen an der Kapitalflussrechnung, die darauf abzielen, den Ausweis in der Kapitalflussrechnung zu vereinheitlichen, insbesondere durch die Abschaffung von bestimmten Ausweiswahlrechten.

Der Standard ist (vorbehaltlich der EU-Indossierung) rückwirkend und erstmals für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1.1.2027 beginnen, anzuwenden. Eine vorzeitige Anwendung ist zulässig. Der Standard ist nur beim IASB und nur kostenpflichtig erhältlich. Weiterführende Informationen stehen Ihnen auf der Internetseite der IFRS-Stiftung zur Verfügung.

(www.drsc.de)

➔ S. dazu demnächst auch den Beitrag von Weidinger/Glutting/Girlich (BB 19).

DRSC: Stellungnahme zu EFRAG-Entwürfen zweier XBRL-Taxonomien

Am 8.4.2024 hat das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) seine Stellungnahme zum Entwurf einer XBRL-Taxonomie zum Set 1 der European Sustainability Reporting Standards (ESRS, Delegierte Verordnung (EU) 2023/2772) an die EFRAG übermittelt. Die Stellungnahme enthält auch Anmerkungen zum Entwurf einer XBRL-Taxonomie zur Berichterstattung nach der Umwelttaxonomieverordnung (Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178) und an die noch von der ESMA zu erarbeitenden Vorgaben zur Anwendung der Taxonomien. Die Rückmeldung an die EFRAG erfolgte über einen webbasierten Fragebogen und in Form eines inhaltsgleichen Briefs, welcher dem EFRAG Sustainability Reporting Board zur Kenntnis gebracht wurde. In der Stellungnahme fordert das DRSC insbesondere, dass die Auszeichnung eines Datenpunkts mit mehreren Taxonomieelementen so weit wie möglich vermieden werden sollte, da eine solche Mehrfachauszeichnung für die Ersteller zeitaufwändig ist. Zudem sollte die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) im künftigen technischen Regulierungsstandard zur Änderung der Vorschriften der ESEF-Verordnung (Delegierte Verordnung (EU) 2019/815) nur die Verwendung bestimmter obligatorischer Elemente vorschreiben, anstatt den gesamten Umfang der Taxonomieelemente verbindlich zu machen. Des Weiteren sollten angemessene Übergangsfristen für die Pflicht zur Auszeichnung gewährt werden, da die Auszeichnung von Nachhaltigkeitsinformationen ein Lern- und Anpassungsprozess ist. Unter-